

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz



Sanierung Bodden / Natura 2000, November 2007 VI 620 MR Berg, Schwerin

Ziele des Naturschutzes



Was will der Naturschutz?

- Europarechtliche Naturschutzvorschriften:
 - Selektiver Schutz ausgewählter Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlicher Bedeutung (vielfach historische Zustände)
- Landesrechtliche Naturschutzvorschriften:
 - Erhalt eines funktionsfähigen Naturhaushalts
 - mit nachhaltig nutzungsfähigen Naturgütern
 - mit der Pflanzen und Tierwelt (vielfach historische Zustände)
 - Sicherung eines schönen Landschaftsbilds für Zwecke der Erholung (nur historische Zustände)
- Je ärmer die Menschen, desto schöner die Landschaft!
- Idealzustände: Mitte 19. Jh. und Anfang 20. Jh.
- Referenzzeitpunkt FFH-RL: 1994 / 1998

Instrumente des Naturschutzes



- Europarechtliche Naturschutzvorschriften:
 - Gebietsschutz: Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie zu bestimmende Vogelarten VS-RL
 - Artenschutz: Arten der Anhänge IV und V FFH-RL sowie bestimmte Vogelarten VS-RL
 - Umwelt- und Verträglichkeitsprüfung, Managementplanung
- Landesrechtliche Naturschutzvorschriften:
 - Gebietsschutz: z.B. Nationalparks, gesetzlicher Biotopschutz
 - Spezieller Artenschutz
 - Allgemeiner Arten- und Biotopschutz
 - Eingriffsregelung, Landschaftsplanung

Pflichten zum FFH - Gebietsschutz



- Art. 6 Abs. 1: Die Mitgliedstaaten <u>müssen</u> die nötigen <u>Erhaltungsmaßnahmen</u> für Lebensräume und Arten der Anhänge I und II festlegen (bis 2010 / 2013)
 - Sie <u>können</u> bei Bedarf <u>Managementpläne</u> erstellen (eigenständig oder integriert in andere Pläne)
 - Grundlage: Anlage III FFH-RL, EU-KOM 97/266/EG: A, B, C Schema
- Art. 6 Abs. 2 : Sie <u>müssen die Verschlechterung</u> des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten der Anhänge I und II verhindern (seit 1998)
- Art. 6 Abs. 3 und 4: Pläne und Projekte müssen auf Verträglichkeit geprüft werden
- Art. 17 FFH RL: Sie müssen über den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der Anhänge I, II, IV und V auf der Grundlage eines europaweiten Monitorings berichten (2006 – 2012 – 2018)
 - Grundlage: Art. 1 i) FFH-RL, EU-KOM DocHab-04-03/03 rev.3 : Ampelschema rot gelb grün

Gegenstand der Managementplanung / des Gebietsschutzes



- Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL
- Arten Anhang II FFH-RL
- Vogelarten Anhang 1 und relevante Zugvogelarten VS-RL, wenn FFH-Gebiet auch gleichzeitig Vogelschutzgebiet ist
- Nur "signifikante" Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten
- Bestimmung der "maßgeblichen Bestandteile" des Schutzgebiets (nach § 34 BNatSchG – Standorteigenschaften, Strukturen, Funktionen, Artenvorkommen, Lebensraumtypen)
- Nicht Gegenstand: <u>Arten Anhänge IV und V FFH-RL > Flächendeckender</u> Artenschutz , keine proaktiven Maßnahmen erforderlich

"Netzanforderungen" FFH-Gebiet 1542 - 302

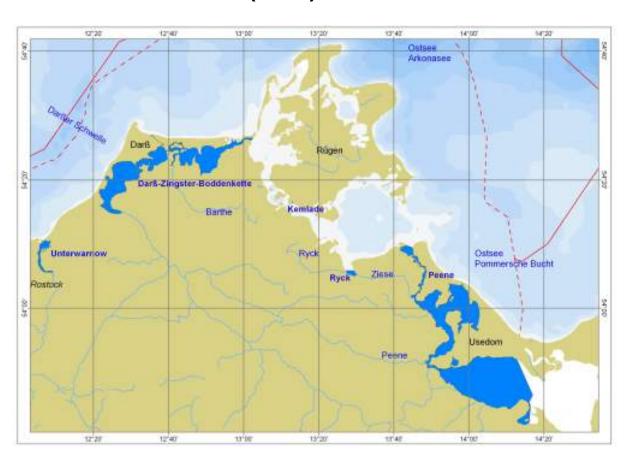


EU-Code	Erhaltungs zustand im Gebiet (> 25 % der LRT-Fläche = C)	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächenanteile (≥ 25%) im ungünstigen Erhaltungszustand (C) Bundes- oder europaweiter Zustand nach Art. 17 Bericht
1130 Ästuarien	C ungünstig	Nein	Ja	Landesweit: günstig Bundesweit: Zustand rot - unzureichend

Verbreitung LRT 1130



FFH-LRT Ästuarien (1130) östlich der Darßer Schwelle (IfaÖ 2005)



Definition Ästuarien



- Als Ästuare werden Küstengewässer mit permanentem Flusswasserdurchfluss bezeichnet.
- Der Lebensraumtyp stellt einen <u>Landschaftskomplex</u> dar, der aus zahlreichen Biotoptypen bestehen kann. Die Ufervegetation ist mit eingeschlossen.
- Die Substrate der Ästuare setzen sich aus <u>Schlickböden in den Sedimentationsgebieten und Mineralböden</u> in den Rinnen und exponierten Flachwasserzonen zusammen. Natürliche und künstliche Rinnen und Becken dienen als "Schlickfallen".
- Als Bindeglied zwischen Einzugsgebiet und Meer sind Ästuare hohen <u>Stoffein- und -austrägen</u> ausgesetzt.

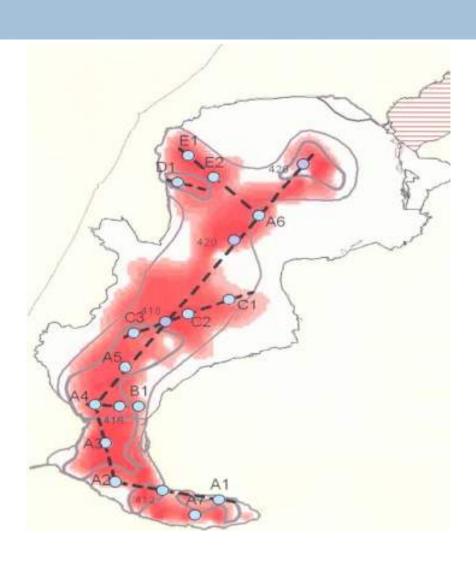
Maßgebliche Bestandteile des Lebensraumtyps



- Für den Erhalt eines günstigen Zustandes ist die natürlich Morphologie verantwortlich (z.B. natürliche Schlickfallen in den Becken, Sandgründe, Sandbänke im Mündungsbereich).
- Lebensraumtypische Arten des Wasserkörpers müssen vorhanden sein (z.B. submerse Vegetation, bis 1970 Besiedlung bis 2,0 m Tiefe mit Armleuchteralgengesellschaften, heute Besiedlung bis 1,0 m Tiefe mit Laichkrautgesellschaften).
- Von großer ökologischer Bedeutung sind auch die Uferstrukturen mit Schilfbeständen und unentwässerten Küstenüberflutungsmooren.
- Von größter Bedeutung ist die Wasserbeschaffenheit mit möglichst geringen Schadstoff- und Nährstoffeinträgen durch die Recknitz (FFH – Gebiet 1941 – 301).

Schlickablagerung im Saaler Bodden





Schlickmächtigkeit:

0 bis 70 dm

(Bachor 2006)

Bewertungsschema für Ästuarien (IfaÖ-Vorschlag)



Erhaltungszustand	A – hervorragende Ausprägung	B – gute Ausprägung	C – durchschnittliche bis mäßige Ausprägung			
Lebensraumtypische Strukturen:						
Lebensraumtypische Strukturen im Gewässerkörper	ohne Veränderungen	gering gestört	stark gestört			
Lebensraumtypische Strukturen im Ufer- und Überschwemmungsbereich	überwiegend keine Deichung	> 80 % der Überschwemmungsflächen sind erhalten	< 80 % der Überschwemmungsflächen sind erhalten			
Lebensraumtypisches Arteninventar:						
Vollständigkeit des typischen Arteninventars (z.B. Nixkraut, Teichfaden, Armleuchteralgen, Brackwasser-Hahnenfuß, Salde)	mehr als 90 % der typischen Arten	mehr als 70 % der typischen Arten	mehr als 50 % der typischen Arten			
Untere Verbreitungsgrenze von Makrophyten	bis 2,0 m Übernah	nme der Bewertung WRR	weniger als 1,0 m			
<u>Beeinträchtigungen:</u>	Keine / geringe Beeinträchtigungen	mittlere Beeinträchtigungen	starke Beeinträchtigungen			
Fahrrinnen, Verklappungen	Übernahme Grunddaten/Bewertung WRRL					
Nährstoffeintrag, Schadstoffeintrag	Übernahme Bewertung WRRL Guter ökologischer Zustand hypertroph					
Uferverbau	kein	auf < 1 % der Uferlinie	auf > 1 % der Uferlinie			



Arten des Anhangs II im FFH – Gebiet 1542 - 302

Flussneunauge

- Ist in den Küstengewässern der Ostsee verbreitet und steigt zur Reproduktion in größere Fließgewässer (Recknitz) auf. Als anadrome Art lebt es während der Fressphase im Meer, d. h. in Küstennähe oder in den Ästuarien. Die Laichplätze sind insbesondere in den mittleren und oberen Abschnitten der Fließgewässer lokalisiert.
- Erhaltungszustand auf Bundesebene nach Art. 17. Bericht:

rot, unzureichend

Mecklenburg Vorpommern Ministerium für Landwirtschaft. Umwelt und Verbraucherschutz

Arten des Anhangs II im FFH – Gebiet 1542 - 302

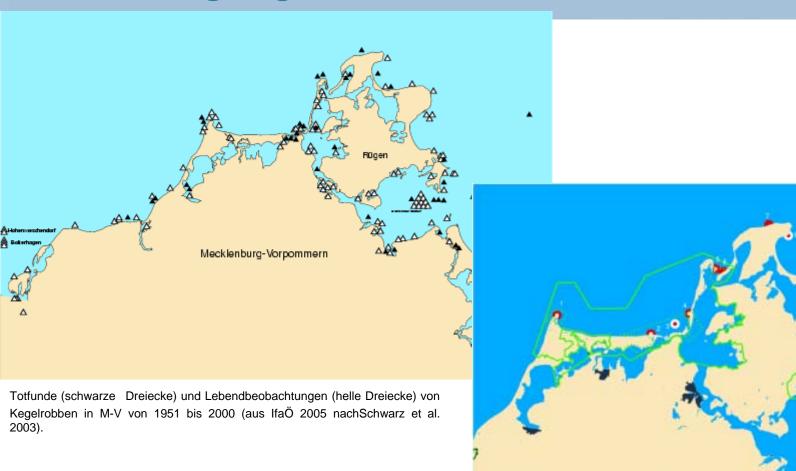
Kegelrobbe

- Im 20. Jahrhundert infolge sehr starker Bejagung Zusammenbruch der Population. Gefahren in deutschen Gewässern sind:
 - Mangel an geeigneten Wurfplätzen, da durch Menschen gestört
 - Verletzung oder Tötung durch Kollision mit Wasserfahrzeugen oder durch Verfangen in Netzen bzw. Beifang
 - gesundheitliche Schädigung durch Schadstoffe (PCB, CKW, Schwermetalle).
- Es ist davon auszugehen, dass die Küsten Vorpommerns am Rande des Verbreitungsgebietes gelegen haben. Der hiesige Bestand setzte sich früher aus einer sich vor Ort fortpflanzenden Kernpopulation und aus Tieren zusammen, die sich den Heringen folgend saisonal aufhielten (Schwarz et al. 2003). Historische dauerhaft genutzte Liegeplätze bei der Halbinsel Zingst und an der mecklenburgischen Küste sind nicht bekannt.
- Erhaltungszustand auf Bundesebene nach Art. 17. Bericht:

rot, unzureichend



Verbreitung Kegelrobbe



mögl. Ansiedlungsgebiete geeignete Liegeplätze bedingt geeignete Liegeplätze Nationalparkgrenzen Kernzonen des Nationalparks

Bewertung nach europäischem Naturschutzrecht (FFH – RL)



- Schlickentnahme (Saaler Booden):
 - Kein Widerspruch zu den Erhaltungszielen für Lebensraumtyp und Arten
 - Kann als Entwicklungsmaßnahme gewertet werden, wenn
 - dauerhaft natürliche Morphologie und Substrat des Gewässergrundes hergestellt wird,
 - dauerhaft die Belastung des Wasserkörpers durch Nährstofffreisetzung vermindert wird,
 - gleichzeitig der Stoffeintrag aus der Recknitz und aus künstlich entwässerten Küstenüberflutungsmooren (z.B. Werre) nicht erneut zur Eutrophierung führt.
- Schlickinsel (Saaler Bodden):
 - Steht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für den Lebensraumtyp,
 - ist auf Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 und 4 zu prüfen.
- Schlickentsorgung im Bereich Ribnitzer Wiesen:
 - Möglicherweise Beeinträchtigung "maßgeblicher Bestandteile" (als Küstenüberflutungsmoor) des Lebensraumtyps Ästuar
 - ist auf Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 und 4 zu prüfen.

Bewertung nach Landesnaturschutzrecht



- Schlickentnahme im Saaler Bodden (außerhalb Nationalpark):
 - Kein Eingriff
 - Kann als Kompensationsmaßnahme gewertet werden, wenn
 - dauerhaft natürliche Morphologie und Substrat des Gewässergrundes hergestellt wird,
 - dauerhaft die Belastung des Wasserkörpers durch Nährstofffreisetzung vermindert wird,
 - gleichzeitig der Stoffeintrag aus der Recknitz und aus künstlich entwässerten Küstenüberflutungsmooren (z.B. Werre) nicht erneut zur Eutrophierung führt.
- Schlickinsel (außerhalb Nationalpark):
 - Eingriff mit der Notwendigkeit der Kompensation
- Schlickentsorgung im Bereich Ribnitzer Wiesen:
 - Möglicherweise Eingriff mit der Notwendigkeit der Kompensation



Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Mecklenburg Vorpommern Ministerium für Landwirtschaft. Umwelt und Verbraucherschutz

Erhaltungsziele

- Unterschied: <u>Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungs-</u> <u>Maßnahmen</u> sowie <u>vorrangige und wünschenswerte Entwicklungs-</u> Maßnahmen
- Referenzzeitraum für die Bestimmung zwingender Wiederherstellungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt des
 - Inkrafttretens der Richtlinien (VS-RL 1990, FFH-RL 1994),
 - der vorgesehenen Gebietsliste (FFH-RL 1998),
 - der tatsächlichen Erklärung (VS-RL1992) oder
 - der Datenübergabe (VS-RL 1998/2007, FFH-RL 2000/2004/2007)